

24.10.96**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - In - U - Wozu **Punkt** der 704. Sitzung des Bundesrates am 08. November 1996

Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV)

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

- U 1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2
- In § 2 Abs. 1 ist Satz 2 nach den Wörtern "Lüftungseinrichtungen in Räumen" wie folgt zu fassen:
- "nach Tabelle 1 Nr. 1 und 2 und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffzehrender Energiequelle."

Ausgeliefert am 25. OKT. 1996

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Da die Art der Nutzung der Räume einer Wohnung den Bewohnern freigestellt bleiben muß, sind für alle schutzbedürftigen Räume die für gesunde Wohnverhältnisse erforderlichen schallgedämmten Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Flughafen München (BVerwG 4 C 51.89 vom 29. Januar 1991, S. 90) wird hingewiesen. Die Neufassung dient der Klarstellung und berücksichtigt, daß Wohn- und Schlafräume in Wohnungen vom Nutzer auch nach Realisierung der Schallschutzmaßnahmen frei wählbar bleiben.

Dieser Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in den Ziffern 2 bis 9 und 14

widerspricht der Ausschluß für Verkehr und Post mit folgender

allgemeiner Begründung:

Die Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sind darauf gerichtet, den Umfang der in der Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen anzuheben.

Die 24. BImSchV soll die gegenwärtig überwiegend gehandhabte Praxis bundeseinheitlich festschreiben. Eine kostenintensive Verbesserung des Schutzniveaus ist nicht gewollt und paßt auch nicht zu den finanziellen Rahmenbedingungen bei Bund, Ländern und Gemeinden.

Im übrigen wird auf die jeweiligen Widerspruchsbegründungen im einzelnen verwiesen.

Widerspruchsbegründung im einzelnen:

Die Empfehlung zielt auf die Gleichbehandlung von Wohnräumen mit den zum Schlafen Bestimmten. Unter diese fallen nicht nur die Schlafzimmer und Schlafräume in Beherbergungsbetrieben, sondern insbesondere auch Einraumappartements, Kinderzimmer, Bettenräume in Krankenhäusern, Kurheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen. Diese Räume sind vom Text der Verordnung bereits erfaßt, der Kreis der mit Lüftungseinrichtungen zu versehenen Räume in der Verordnung wurde weit gezogen. Der Einbau von Lüftern dient der Vermeidung einer Erstickungsgefahr aufgrund Sauerstoffmangels. Diese Gefahr besteht nicht in Wohnräumen, da hier sogenannte Stoßlüftungen durchgeführt werden können. Entsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht solche Stoßlüftungen in einer Entscheidung vom 26.4.1996 für

(noch Ziffer 1)

zumutbar angesehen, in der das Gericht ausführt, den Anwohnern würde etwas Unzumutbares nicht angesonnen, bei gelegentlichem Öffnen der Fenster erheblichem Verkehrslärm ausgesetzt zu sein.

Ein Bedarf zur Gleichbehandlung von Wohn- und Schlafräumen besteht somit nicht. Da der Einbau von Lüftungseinrichtungen auch dann erforderlich wird, wenn nach Durchführung eines lärmschutzauslösenden Vorhabens die Räume bereits ausreichenden Schallschutz aufweisen, d.h. z.B. keine Verbesserung an Fenstern vorgenommen werden muß, aber gleichwohl das Schlafen bei geöffnetem Fenster nicht zumutbar ist, führt die Verpflichtung zum Einbau von Lüftern auch bei Wohnräumen zu nicht übersehbaren erheblichen Mehrkosten.

U 2. Zu § 2 Abs. 1 Satz 3 - neu -

In § 2 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Lüftungseinrichtungen haben hinsichtlich ihrer Geräuschemission dem Stand der Technik zu entsprechen."

Begründung:

Mechanisch betriebene Lüftungen können je nach Qualität der Einrichtung erhebliche Eigengeräusche verursachen. Die lärmarme Ausführung verhindert, daß durch die Schallschutzmaßnahme selbst wieder eine Belästigungsquelle entsteht.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post mit folgender

Widerspruchsbegründung im einzelnen:

Die Verwaltung hat ohnehin die Verpflichtung, nur Lüfter, die dem Stand der Technik entsprechen, in die zu schützenden Räume einzubauen, da die Schutzgüter Leben und Gesundheit betroffen sind. Eine Wiederholung der Verpflichtung wäre schadlos, ist aber entbehrlich.

U 3. Zur Anlage Satz 1 (Zu § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, 3 und 4)

In der Anlage sind in Satz 1 die Gleichungen (1) und (2) durch folgende Gleichungen zu ersetzen:

Gleichung (1):

$$R'_{w,res} = L_{r,N} + 3 + 10 \lg (s_g/A) - L_{i,N} + E$$

...

(noch Ziffer 3)

Gleichung (2):

$$R'_{w,res} = L_{r,T} + 3 + 10 \lg (s_g/A) - L_{i,T} + E$$

Als Folge

ist die Anlage wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift zu Tabelle 1 ist die Angabe "Korrektursummand D" durch die Angabe "Innenraumpegel $L_{i,N/T}$ " zu ersetzen.
- b) In Tabelle 1 Spalte 2 ist die Überschrift "D in dB" durch die Angabe " $L_{i,N/T}$ " zu ersetzen.
- c) In Tabelle 1 Spalte 2 sind die Werte jeweils um 3 dB(A) zu erhöhen.
- d) In Satz 2 ist die Erklärung der Bedeutung von "D" (Seite 5 der Vorlage) zu ersetzen durch die Definition:

" $L_{i,N}, L_{i,T}$ A-bewerteter Innenraumschallpegel nachts (N) oder tags (T)".

Begründung:

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die formale Schreibweise; sie hat keinerlei Auswirkungen auf die jeweils geforderte Schalldämmung.

Der Korrektursummand D zur Berücksichtigung der Raumnutzung in Tabelle 1 ist irreführend und erzeugt die unbegründete Erwartung auf einen um 3 dB(A) besseren Schallschutz als tatsächlich vorgesehen. Er vermengt den Innenraumpegel mit dem Abzug von 3 dB(A), der die verminderte Dämmwirkung bei Linienschallquellen wiedergibt.

Durch die Änderung der Schreibweise wird D in Übereinstimmung mit der in der Fachwelt eingeführten Schreibweise in seine Bestandteile zerlegt. Mit der neuen Schreibweise ist in Tabelle 1 der als zumutbar betrachtete Innenschallpegel unmittelbar ersichtlich.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post mit folgender

Widerspruchsbegründung im einzelnen:

Die neue Schreibweise weist ersichtlich einen Innenraumpegel aus. In der Verordnung mußte aus rechtlichen und praktischen Gründen die Festlegung eines Innenraumpegels vermieden werden. Die Verordnungsermächtigung in § 43

(noch Ziffer 3)

Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erstreckt sich nur auf Art und Umfang von Schutzmaßnahmen, nicht aber auf die Festlegung eines Innenraumpegels. Um zu vermeiden, daß das Schutzniveau für den Innenraum nach der 24. BImSchV als allgemeingültiger Maßstab auch in anderen Rechtsbereichen betrachtet wird, bedarf es der in der Verordnung gewählten Schreibweise.

Der Innenraumpegel hängt in hohem Maße von der Möblierung der Wohnung (Schränke, Teppiche, Vorhänge, Tapeten) ab. Das macht die Berechnung nicht nur aufwendig, wenn nicht sogar undurchführbar, sondern würde bewirken, daß das Schutzniveau auf die jeweilige Einrichtung des Raums abgestimmt ist, die damit als bestimmende Größe festläge.

U 4. Zur Anlage nach Satz 2

In der Anlage ist nach Satz 2 (Erläuterung der in den Gleichungen (1) und (2) verwendeten Formelzeichen) folgender Satz einzufügen:

"Wirken die Geräusche verschiedener Verkehrswege auf den Immissionsort ein, ist der in den Gleichungen (1) und (2) zu verwendende Beurteilungspegel $L_{T,N}$ bzw. $L_{T,T}$ durch die energetische Addition der Beurteilungspegel der Geräusche von den einzelnen Verkehrswegen zu bilden."

Begründung:

Nur wenn der Beurteilungspegel aller Verkehrsgeräusche der Bestimmung des notwendigen Schalldämmmaßes der Außenbauteile zugrunde gelegt wird, ist das Ziel eines ausreichenden Schutzes der schutzbedürftigen Räume erreichbar. Die in der Verordnung vorgesehene Beschränkung auf den neuen oder wesentlich geänderten Verkehrsweg hat z.B. beim Neubau einer Straßenbahntrasse in einer verkehrsreichen Straße zur Folge, daß der Schallschutz ausschließlich vom Beurteilungspegel der Straßenbahngeräusche bestimmt wird. Der u.U. lautere Straßenverkehr bleibt unberücksichtigt mit der Folge, daß die Schalldämmung zu niedrig dimensioniert und das Schutzziel weit verfehlt wird.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post mit folgender

Widerspruchsbegründung im einzelnen:

Die Frage des "Summenpegels" wäre Gegenstand der Verkehrslärmschutz-Verordnung (16. BImSchV). In dieser Verordnung, die sich auf § 43 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als Ermächtigungsgrundlage stützt, werden nur Art und

(noch Ziffer 4)

...

Umfang von Schutzmaßnahmen geregelt. Die energetische Addition der Beurteilungspegel ist daher kein zulässiger Regelungsgegenstand der vorliegenden Verordnung.

U 5. Zur Anlage Tabelle 1 Zeilen 1 und 2

In der Anlage sind in Tabelle 1 die Zeilen 1 und 2 wie folgt zu fassen:

- a) Zeile 1: "Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können, nachts",
- b) Zeile 2: "Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können, tags".

Als Folge

ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "nach der Gleichung (1) oder (2) der Anlage zu dieser Verordnung bestimmte" zu streichen.
- b) Nach Satz 1 sind folgende Sätze einzufügen:

"Dazu sind für jeden schutzbedürftigen Raum in den Wohnungen die Berechnungen sowohl nach Gleichung (1) wie auch nach Gleichung (2) der Anlage zu dieser Verordnung durchzuführen. Als das erforderliche bewertete Schalldämmmaß ist das höhere $R_{w,res}$ zu wählen."

Begründung:

Durch die Änderung wird die willkürliche Differenzierung zwischen Wohn- und Schlafräumen in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgeschlossen.

Zur Frage der Festsetzung des Schallschutzes in Abhängigkeit von der Raumnutzung führt das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil zum Flughafen München aus (BVerwG 4 C 51.89 vom 29. Januar 1991, S. 90), daß durch einen Planfeststellungsbeschluß "die Betroffenen in der Bestimmung des Nutzungszwecks der einzelnen Räume durch die Gewährung unterschiedlichen Schallschutzes für die Zukunft festgelegt sind. Für einen solchen Eingriff in die persönliche Lebens- und Wohngestaltung lassen sich keine hinreichend sachlichen Gesichtspunkte erkennen."

Außerdem erspart die einheitliche Behandlung von Schlaf- und Wohnräumen der Behörde eine Entscheidung, ab wann ein Raum überwiegend zum Schlafen

(noch Ziffer 5)

genutzt wird und wann das nicht der Fall ist. Das Schutzniveau von Kinderzimmern wird mit dem Änderungsvorschlag ebenfalls geklärt.

Die Änderung in Tabelle 1 zur einheitlichen Bemessung der Maßnahmen für Schlaf- und Wohnräume erfordert eine Änderung des § 3 Abs. 1. Nur so wird ein ausreichender Schutz vor Verkehrsräuschen auf einheitlichem Niveau in allen schutzbedürftigen Räumen einer Wohnung erreicht. Dies stellt u.a. bei der Nutzung der Wohnung durch Schichtarbeiter ein wichtiges Kriterium dar. Wegen der u.U. erheblich höheren Belastung der Verkehrswege zur Tageszeit kann sonst deren Schlaf am Tage nicht sichergestellt werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post mit folgender

Widerspruchsbegründung im einzelnen:

Die Empfehlung zielt auf die Gewährung der freien Wahl der Raumnutzung. Der Anspruch auf passiven Schallschutz nach § 42 BImSchG dient dem Schutz von Verkehrsimmissionen bei Überschreitung einer lärmrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle, die unterhalb einer im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz enteignend wirkenden Lärmschwelle liegt. Der Baulastträger leistet daher "Lärmschutz im Vorfeld der Enteignung". Der Verordnungsgeber ist hier hinsichtlich des zu gewährenden Schutzniveaus nicht gebunden. Ein Beurteilungspegel von 30 dB (A) nachts = Schlafräume und von 40 dB (A) tags = Wohnräume entspricht der derzeit gängigen Praxis. Wie allgemein bekannt, aber auch von der Lärmwirkungsforschung wissenschaftlich nachgewiesen, reagiert der Mensch in der Nacht empfindlicher auf den Lärm als am Tag. Das Schutzniveau in Kinderzimmern ist ausreichend, selbst wenn sie als Schlafraum bewertet werden. Denn nach der Praxis gibt es keine größeren Differenzen zwischen Tages- und Nachtaußenpegel als 7,4 dB (A), so daß auch bezüglich des Taglärms keine Unterdimensionierungen auftreten.

U 6. Zur Anlage Tabelle 1 Zeile 1

In der Anlage ist in Tabelle 1 Zeile 1 Spalte 2 der Wert "27" durch den Wert "24" zu ersetzen. *)

*) Bei Annahme der Änderung zur Schreibweise der Gleichungen (1) und (2) - siehe oben Ziffer 3, Folgeänderung c - ist der Innenraumpegel von dann 30 dB(A) entsprechend um 3 auf 27 dB(A) zu reduzieren.

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Der in der Vorlage vorgesehene Schallschutz ist völlig unzureichend, um das in der Begründung zu § 3 formulierte Ziel der Vermeidung von Schlafstörungen in der Nachtzeit zu erreichen.

Mit der Änderung wird angestrebt, daß ein maximal zulässiger Nacht-Innenraum-Mittelungspegel von 27 dB(A) gegenüber bisher 30 dB(A) eingehalten wird.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post mit folgender

Widerspruchsbegründung im einzelnen:

Unter Zugrundelegung strenger Kriterien werden bereits Änderungen des normalen Schlafverhaltens durch Lärm als Schlafstörungen aufgefaßt. Die Lärmwirkungsforschung anerkennt aber, daß diese vermieden werden, wenn der in der Verordnung zugrundegelegte Wert von 27 dB (A) nach Tabelle 1 Zeile 1 Spalte 2 eingehalten wird.

Die Empfehlung geht über wissenschaftlich begründbare Erkenntnisse hinaus. Die geforderte Absenkung auf 24 dB (A) wird mit einer möglicherweise bestehenden Vorbelastung begründet und stellt somit eine Forderung im Sinne der Lärmsanierung dar. Der Anwendungsbereich der 24. BImSchV kann jedoch nur die Lärmvorsorge umfassen.

U 7. Zur Anlage Tabelle 1 Zeile 2

In der Anlage ist in Tabelle 1 Zeile 2 Spalte 2 der Wert "37" durch den Wert "32" zu ersetzen.*)

Begründung:

Ein Korrektursummand $D = 32 \text{ dB(A)}$ entspricht einem Innenschallpegel von 35 dB(A). Der interdisziplinäre Arbeitskreis für Lärmwirkungsfragen beim Umweltbundesamt forderte vor über 10 Jahren bereits: "Im Wohnbereich sollte eine gute Sprachverständlichkeit ... auch bei entspannter Unterhaltung mit ruhiger Sprechweise über mehr als 1 m gegeben sein. Dies wird erreicht, wenn die Innengeräuschpegel während der Kommunikation (Kurzzeitmittelungspegel) 40 dB(A) nicht übersteigen." (ZfL 32 (1985), S. 98)

*) Bei Annahme der Änderung zur Schreibweise der Gleichungen (1) und (2) - siehe oben Ziffer 3, Folgeänderung c - ist der Innenraumpegel von dann 40 dB(A) entsprechend um 5 auf 35 dB(A) zu reduzieren.

(noch Ziffer 7)

Setzt man für den Kurzzeitmittelungspegel den 5 %-Perzentilwert L_5 des Verkehrslärms am Tage ein, so zeigt die Erfahrung, daß zur Einhaltung eines L_5 von 40 dB(A) der Tagesmittelungspegel nicht mehr als 35 dB(A) betragen darf.

Nach der üblichen Auslegung des § 41 Bundes-Immissionsschutzgesetz wird sich der nach dieser Verordnung ergebende passive Schallschutz ausschließlich nach den Emissionen des neu zu bauenden oder wesentlich zu verändernden öffentlichen Verkehrswegen bemessen. Der Lärm bereits bestehender Verkehrswege und sonstiger Quellen wird nicht berücksichtigt. Im Einzelfall sind daher trotz dieser Verbesserungen noch höhere Tagesmittelungspegel als 35 dB(A) möglich.

Passiven Schallschutz an Gebäuden sieht das BImSchG nur ausnahmsweise als letzten Ausweg vor, falls der Außenlärmpegel durch aktive Abschirmung nicht unter die Werte der 16. BImSchV abgesenkt werden kann. Wenn Menschen gezwungen sind, hinter geschlossenen Fenstern zu leben, muß wenigstens die Mindestforderung erfüllt sein, daß das Innere der Wohnung als letzte Rückzugsmöglichkeit durch eine genügende Schalldämmung ausreichend vor Verkehrslärm geschützt ist. Zu berücksichtigen ist, daß ein beträchtlicher und steigender Anteil der Bevölkerung auf einen möglichst störungsfreien Schlaf auch am Tage angewiesen ist.

In den meisten Ländern ist die Norm DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" als Technische Baubestimmung eingeführt und damit für jeden Bauherrn als Mindestanforderung verbindlich. Diese Norm fordert in der Regel eine um eine Stufe höhere Schallschutzfensterklasse als die Verordnung. Explizit berücksichtigt die DIN 4109 - im Gegensatz zur Verordnung - die Überlagerung mehrerer Lärmimmissionen. Die Änderung soll sichern, daß es beim Schallschutz keinen Unterschied im Schutzniveau zwischen einem Neubau und einem schallsanierten Gebäude gibt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post mit folgender

Widerspruchsbegründung im einzelnen:

Ein Korrektursummand $D = 37$ dB (A) entspricht einem rechnerischen Lärmpegel im Raum von 40 dB (A); dieses Schutzniveau wird nach der derzeit gängigen Praxis gewährt und wurde von der Rechtsprechung auch nicht als unzureichend angesehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in Zusammenhang mit der 16. BImSchV festgestellt, daß dem Verordnungsgeber - bei genereller Beachtung des durch das BImSchG vorgegebenen Niveaus - ein gewisser Handlungsspielraum bei der politischen Bewertung des Verhältnisses von

...

(noch Ziffer 7)

zumutbarem Verkehrslärm und finanzieller Machbarkeit zukommt. Bei dem mit einem Korrektursummanden $D = 37 \text{ dB (A)}$ zugrundegelegten Tagesmittelungspegel ist bei Unterhaltungen in der Wohnung mit normaler Sprechweise eine gute Sprachverständlichkeit weitgehend gewährleistet. Die geforderte Reduzierung des zulässigen Lärmpegels um 5 dB (A) würde die Sprachverständlichkeit dahingehend verbessern, daß einzelne Störgeräusche die Sprechweise nicht beeinflussen, d.h. eine kurzzeitige lautere Sprechweise oder eine Verkürzung des Kommunikationsabstandes nicht erforderlich würde. In Zeiten haushaltsrechtlicher Engpässe sind in der Sache nicht zwingend gebotene, kostenintensive Verbesserungen nicht durchsetzbar und realisierungsfähig.

U 8. Zur Anlage Tabelle 1 Zeile 3

In der Anlage ist in Tabelle 1 Zeile 3 Spalte 2 das Wort "Kindertagesstätten" anzufügen.

Begründung:

Damit wird eine Gleichbehandlung dieser Einrichtungen mit Unterrichtsräumen erreicht. Es ist nicht hinnehmbar, daß Kinder nur während des Unterrichtes Anspruch auf Schutz vor Verkehrsgereuschen haben, während der Zeit, in der sie sich in Kindertagesstätten aufhalten und z.B. Hausaufgaben machen, jedoch nicht.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post mit folgender

Widerspruchsbegründung im einzelnen:

Auch in anderen Regelwerken werden die Unterrichtsräume als zu schützende Räume ausdrücklich aufgeführt (vgl. DIN 4109). Kindertagesstätten genießen ohne ausdrückliche Erwähnung denselben Schutz; dies ist gängige Praxis. Die Verordnung hält sich an Handhabung der bereits existierenden Normblätter. Eine weitergehende ausdrückliche Erwähnung wirft Fragen, ob nicht alle Arten schutzbedürftiger Räume aufzuzählen sind, auf. Es ist nicht Aufgabe einer Verordnung, als abstrakt-generelle Vorschrift Detailfragen abzuklären, dies hat in der zur Behandlung des Lärmschutzes durch die Verwaltung vorgesehenen Richtlinien zu erfolgen. Die Schutzbedürftigkeit von Unterrichtsräumen wird durch Zeile 6 zum Ausdruck gebracht.

U 9. Zur Anlage Tabelle 2 Zeile 5a - neu -

In der Anlage Tabelle 2 ist nach Zeile 5 folgende Zeile 5a einzufügen:

5a Rangierbahnhöfe von Eisenbahnen, auf 9
denen in erheblichem Umfang bei Rangier-
tätigkeiten Pufferstöße auftreten

Begründung

Durch die spezielle spektrale Verteilung der Energie bieten Fenster einen erheblich schlechteren Schutz gegen Pufferstöße als gegen andere Verkehrsräusche. Dies ist, wie auch in der Akustik 04 enthalten, bei der Berechnung durch einen eigenen Korrektursummanden zu berücksichtigen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschluß für Verkehr und Post mit folgender

Widerspruchsbegründung im einzelnen:

Dieser dem technischen Regelwerk "Akustik 04" entnommene Korrekturzuschlag ist bereits in den nach der 16. BImSchV zu ermittelnden Beurteilungspegel eingeflossen. Die Aufnahme in die 24. BImSchV führt zu einer Doppelberücksichtigung. Der in der "Akustik 04" angeführte Wert hat außerdem keine Aussagekraft hinsichtlich der durch den Korrektursummanden E erfaßten unterschiedlichen Frequenzspektren.

VP 10. Zu § 2 Abs. 4 Nr. 2

In § 2 Abs. 4 Nr. 2 ist das Wort "Zustellung" durch das Wort "Bekanntgabe" zu ersetzen.

Begründung:

Die Plangenehmigung bedarf lediglich der Bekanntgabe, die nicht in der besonderen Form der Zustellung erfolgen muß. Dieses ergibt sich aus § 41 Abs. 1 und 5 VwVfG. Im Gegensatz zu den Vorschriften für die Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG und z.B. § 17 Abs. 6 FStrG) existieren für die Plangenehmigung keine besonderen Vorschriften für die Bekanntgabe. Die Plangenehmigungsbehörde ist darin frei, wie sie die Plangenehmigung bekanntgeben will. Dieses sollte nicht eingeengt werden, indem die Ausschlußwirkung nur bei Zustellung eingreift.

...

VP
Wo 11. Zu § 2 Abs. 4 Nr. 2

In § 2 Abs. 4 Nr. 2 ist nach den Wörtern "noch nicht genehmigt war" folgender Halbsatz anzufügen:

", oder sonst nach den baurechtlichen Vorschriften mit dem Bau noch nicht begonnen werden durfte".

Begründung:

Nach verschiedenen Landesbauordnungen bedürfen die Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden mittlerer oder geringer Höhe unter bestimmten Voraussetzungen keiner Baugenehmigung. Zur Entscheidung, ob die Voraussetzungen einer Genehmigungsfreiheit vorliegen, sind der Gemeinde Bauvorlagen des geplanten Wohngebäudes einzureichen. Für genehmigungsfreie Wohngebäude sind jedoch bezüglich der Schallschutzmaßnahmen im Sinne der vorliegenden Verordnung die gleichen Anforderungen wie bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen zu stellen.

VP 12. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Schalldämmung von Umfassungsbauteilen ist so zu verbessern, daß die gesamte Außenfläche des Raumes das nach der Gleichung (1) oder (2) der Anlage zu dieser Verordnung bestimmte erforderliche bewertete Schalldämm-Maß nicht unterschreitet. Ist eine Verbesserung notwendig, so soll die Verbesserung beim einzelnen Umfassungsbauteil mindestens 5 Dezibel betragen."

Begründung:

Die Formulierung der Verordnung ist mißverständlich, weil nicht das "physikalische Dämm-Maß" verbessert werden soll, sondern die Schalldämmung.

Nach Satz 1 soll die Verbesserung der vorhandenen Dämmung soweit durchgeführt werden, daß das erforderliche bewertete Dämm-Maß (genau) eingehalten wird (d.h. nicht überschritten wird). Dazu paßt nicht, daß nach Satz 2 die Erhöhung der Dämmung im Bereich der Einzelbauteile mindestens 5 dB betragen soll; in diesem Fall kann das geforderte bewertete Dämm-Maß durch Verbesserungsmaßnahmen gerade nicht eingehalten werden, es sei denn, das vorhandene bewertete Dämm-Maß unterschreite das geforderte um genau 5 dB.

Schließlich besteht die Gefahr, daß § 3 Abs. 1 Satz 2 in Unkenntnis des nach der Begründung Gewollten anspruchsausschließend verstanden wird in dem Sinn, daß keine Verbesserung vorzunehmen ist, wenn sie nicht mindestens 5 dB beträgt.

B

13. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung:

14. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, durch eine Änderung des § 41 Bundes-Immissionsschutzgesetz dafür Sorge zu tragen, daß beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Verkehrswegen der Schallschutz auf die Gesamteinwirkung aller Verkehrsgeräusche abgestellt wird.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes laut § 1 ist insbesondere, Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen derselben vorzubeugen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Verkehrswegen kann dieser Gesetzeszweck nur dann erfüllt werden, wenn die notwendigen Schutzmaßnahmen auf die Gesamteinwirkung aller Verkehrsgeräusche abgestellt werden, d. h. eine bestehende Vorbelastung berücksichtigt wird.

Die Formulierung des § 41 BImSchG ist diesbezüglich mehrdeutig: Der Wortlaut wird üblicherweise zum Nachteil des Schutzes so ausgelegt, daß die notwendige Summenbetrachtung nicht angestellt wird. Durch die bei der Durchführung der 16. BImSchV praktizierte Beschränkung des aktiven Schallschutzes auf Maßnahmen am neuen oder geänderten Verkehrsweg kommt es zu Schallschutzmaßnahmen, die im Falle der Bündelung von Verkehrswegen wenig wirksam sind. Derartige Schutzmaßnahmen stoßen bei der betroffenen Bevölkerung - gerade angesichts der knappen Haushaltsmittel - auf Unverständnis, zumal wirksamere Schutzmaßnahmen, die auf eine Verbesserung der Gesamtsituation abstellen, meist auf der Hand liegen.

...

(noch Ziffer 14)

Hierüber bestand in der öffentlichen Anhörung des Verkehrsausschusses im Deutschen Bundestag zur "Minderung des Verkehrslärms an Straßen und Schienen" (Drs. 13/1042) Konsens.

Es ist zu erwarten, daß auch der in der 24. BImSchV zu regelnde passive Lärmschutz, der nach der Vorlage nicht auf bestehende Vorbelastungen abstellt, zu oftmals unzureichenden Ergebnissen führt und dadurch knappe Mittel nicht optimal eingesetzt bzw. verschwendet werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post mit folgender

Widerspruchsbegründung im einzelnen:

Die Berücksichtigung der Gesamteinwirkungen aller Verkehrswege (sogenannter Summenpegel) bedarf einer Änderung des BImSchG. Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Änderung des BImSchG hinsichtlich immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren (BT-Drs. 13/5643) haben Bundestag und Bundesrat nicht den Bedarf gesehen, das Gesetz insoweit zu ändern.

15. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Geltungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) auf Magnetschwebebahnen auszuweiten.

Nachdem durch Artikel 2 Abs. 5 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes - MBPlG - vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) und durch § 14 Abs. 19 des Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes (AMbS) vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019) Magnetschwebebahnen in den Geltungsbereich der §§ 41 und 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einbezogen worden sind, sind auch die 16. und die 24. BImSchV der neuen Gesetzeslage anzupassen.